

Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton: ST.VITH

Gemeinde: BÜTGENBACH

Bekanntmachung – Entgegennahme der Wahlvorschläge

Die Vorsitzende des Gemeindevorstands informiert die Damen und Herren Gemeinderatswähler von BÜTGENBACH, dass sie die Wahlvorschläge und deren Eingang am **Donnerstag, den 12. September 2024**, und am **Freitag, den 13. September 2024** (31./30. Tag vor der Wahl), von 13 bis 16 Uhr, im Gemeindehaus Bütgenbach, Zum Brand 40 – 4750 BÜTGENBACH entgegen nehmen wird.

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Eingang oder keine Annahme von Kandidaturen zulässig.

Den Kandidaten und den Anmeldern der Wahlvorschlagsurkunden ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Dieses Recht kann während der für das Einreichen der Wahlvorschläge festgelegten Frist und während zwei Stunden nach Ablauf dieser Frist wahrgenommen werden. Es kann zudem am **Samstag, den 14. September 2024**, von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden.

Am **Dienstag, den 17. September 2024** (26. Tag vor der Wahl), um 16 Uhr versammelt sich der Gemeindevorstand, um die Kandidaturen zu überprüfen und die Kandidatenliste vorläufig abzuschließen.

Die Anmelder der Listen oder – in deren Ermangelung – einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am **Mittwoch, den 18. September 2024**, zwischen 13 und 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschlagsurkunden angegebenen Ort der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

Die Anmelder der Listen oder der abgewiesenen Kandidaturen oder – in deren Ermangelung – einer der Kandidaten, die auf diesen Listen eingetragen oder aus diesen Listen abgewiesen sind, können am **Donnerstag, den 19. September 2024**, zwischen 14 und 16 Uhr an dem angegebenen Ort bei der Vorsitzenden des Gemeindevorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz einreichen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen. Sie können innerhalb derselben Frist ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Der Gemeindevorstand versammelt sich am selben Tag um 16 Uhr, um die von der Vorsitzenden erhaltenen Unterlagen zu überprüfen und die Kandidatenliste endgültig abzuschließen. Er befindet darüber nach Anhörung der

Betreffenden, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste. Es dürfen dieser Sitzung beiwohnen: die Anmelder der Listen oder – in deren Ermangelung – die Kandidaten, die am Mittwoch eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so haben dieser Kandidat und der Beschwerdeführer zwecks Zulässigkeit der Berufung der Sitzung persönlich beizuwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Ebenfalls können die gemäß Artikel L4134-1 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung benannten Zeugen der Sitzung beiwohnen.

Bei Berufung verlegt der Gemeindevorstand die folgenden Vorgänge auf den **Dienstag, den 24. September 2024** (19. Tag vor der Wahl) um 10 Uhr.

Ab dem Zeitpunkt, an dem diese Listen angeschlagen werden, übermittelt die Vorsitzende des Gemeindevorstandes die offizielle Liste der Kandidaten diesen Kandidaten und den Wählern, die es beantragen.

Am **Dienstag, den 8. Oktober 2024** (5. Tag vor der Wahl), von 14 bis 16 Uhr, nimmt die Vorsitzende des Gemeindevorstandes die Vorschläge der Zeugen und der Ersatzzeugen entgegen, die durch den an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehenden Kandidaten benannt werden, um den Wahlvorgängen beizuwohnen.

In dieser Gemeinde finden die Wahlvorgänge unter Anwendung eines elektronischen Wahlverfahrens mit Papierbescheinigung statt. Aufgrund dessen erfolgt die Totalisierung der Stimmen für die Gemeinderatswahl unmittelbar in meinem Vorstand.

Bütgenbach, den 28. August 2024

Die Vorsitzende des Gemeindevorstands,



HEINEN Janina

Anweisungen: Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag sowie die beizufügenden Verzeichnisse werden auf den Formularen B2 und B3 erstellt, die zu diesem Zweck vorgesehen sind. Diese Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich oder sind zum Download verfügbar: www.gemeindewahlen.be > Kandidaten und Listen > Liste einreichen > Wie Sie eine Kandidatenliste einreichen

Um die Aufgabe der Anmelder und der Vorsitzenden der Gemeindevorstände zu erleichtern, stellt die Regierung den Anmeldern eine Software zur digitalen Voreingabe der Kandidaten zur Verfügung. Mithilfe dieser Software können die Anmelder, die ihre Wahlvorschlagsurkunden der Kandidaten offiziell vorlegen, diese Urkunden selbst eingeben.

Sobald diese freigeschaltet ist, kann an folgender Stelle auf die Software zugegriffen werden: www.gemeindewahlen.be > Kandidaten und Listen > Voreingabe der Listen

HINWEIS: Die digitale Voreingabe beschleunigt das Verfahren, aber sie ist allein nicht ausreichend! Der Anmelder muss in jedem Fall am 12. oder 13. September die Kandidatenlisten offiziell beim Vorsitzenden des Gemeindevorstands hinterlegen.

Die Wahlvorschläge müssen entweder von mindestens 30¹ Gemeinderatswählern (Formular B2) oder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern (Formular B3) unterzeichnet werden.

Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands gegen Empfangsbestätigung von einem der drei von den Kandidaten in ihrer Annahmeakte zu diesem Zweck benannten Unterzeichner oder von einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt, die bevollmächtigt werden, diesen Vorschlag zu hinterlegen.

Ein Wähler oder ein Gemeinderatsmitglied darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für eine und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler oder das ausscheidende Ratsmitglied kann einen Wahlvorschlag für die Provinzialwahlen und einen anderen für die Gemeindewahlen unterzeichnen, sofern es sich um dieselbe politische Partei handelt.

Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und der Hauptwohntort der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der bzw. des verheirateten oder verwitweten Kandidatin bzw. Kandidaten stehen. Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt werden, soweit er mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person nicht verwechselt werden kann.

¹ Wenn der Wahlvorschlag durch Gemeinderatswähler eingereicht wird, muss er gemäß Artikel L4142-4 des Kodex unterzeichnet werden von:

- mindestens 100 wahlberechtigten Personen in Gemeinden mit 20.001 Einwohnern und mehr – d. h. für Eupen
- mindestens 50 wahlberechtigten Personen in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern – d. h. für Kelmis, Raeren und St. Vith
- mindestens 30 wahlberechtigten Personen in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern – d. h. für Amel, Büllingen, Bütgenbach und Lontzen
- mindestens 20 wahlberechtigten Personen in Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern – d. h. für Burg-Reuland

Im Vorschlag wird ebenfalls das vorgesehene Listenkürzel angegeben, das auf dem Bildschirm des Wahlcomputers über der Kandidatenliste stehen soll. Das Kürzel setzt sich aus höchstens fünfundzwanzig Schriftzeichen zusammen. Es kann aus Buchstaben, Zahlen oder Schriftzeichen bestehen.

Den Wahlvorschlägen werden folgende Dokumente beigelegt:

1. Eine Aufstellung der unterzeichnenden Wähler oder ausscheidenden Gemeinderatsmitglieder. Für jeden Unterzeichnenden wird vermerkt, ob er eine eventuelle Bestellung als Zeuge einer Partei oder als Ersatzzeuge annimmt.
2. Eine durch jeden Kandidaten unterzeichnete Annahmeerklärung, die Folgendes beinhaltet:
 - die Absicht, eine Gruppe zu bilden,
 - der Name der Zeugen und Ersatzzeugen der Liste,
 - die Erklärung, dass die Kandidaten darauf verzichten, sich auf das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu berufen.
3. Die Genehmigung, dass der Anmelder die Hinterlegung des Wahlvorschlags vornehmen darf.
4. Eine Verpflichtungserklärung, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben sowie den Ursprung der Geldmittel anzugeben.
5. Für den Spitzenkandidaten eine Verpflichtungserklärung, innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste sowie den Ursprung der Geldmittel anzugeben.
6. Eine Verpflichtungserklärung, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten.
7. Für die nicht-belgischen Kandidaten aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine individuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, die ihre Staatsangehörigkeit und ihren Hauptwohntort angibt und in der sie bescheinigen, dass:
 - sie in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen EU-Mitgliedstaates ein Amt oder ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht,
 - sie in keinem anderen EU-Mitgliedstaat ein Amt ausüben, das mit einem der Ämter gleichwertig ist, für das eine Unvereinbarkeit besteht,
 - ihnen am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt oder dieses ausgesetzt wurde.
8. Eine eventuelle Erklärung des Beitritts zu einer bestimmten Listenverbindung oder des Verzichts auf diese Verbindung.
9. Ein Auszug aus dem Wählerregister oder ein Zertifikat ², aus dem hervorgeht, dass die unterzeichnenden Wähler, die Anmelder sowie die vorgeschlagenen Kandidaten in ihrer Gemeinde Wähler sind.

Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben. Für ein und dieselbe Wahl darf ein Kandidat nicht auf mehr als einer Liste vorkommen. Keiner darf für ein und dieselbe Wahl in mehreren Kreisen kandidieren.

² Das Zertifikat kann über das Portal „Meine AKTE“ des Nationalregisters unter folgendem Weblink kostenlos heruntergeladen werden:
<https://meineakte.rn.fgov.be>

Die Kandidatenlisten müssen den folgenden Vorschriften genügen:

1. Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind.
2. Auf einer Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten jeden Geschlechts nicht größer sein als eins.
3. Die ersten zwei Kandidaten der Liste gehören nicht demselben Geschlecht an.

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

Anweisungen: Benennung von Zeugen der Parteien

Der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat oder gegebenenfalls der von ihm beauftragte Kandidat kann in der Akte zur Annahme der Kandidaturen einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen des Gemeindevorstands beizuwohnen.

Fünf Tage vor der Wahl darf der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat so viele Zeugen benennen, wie es Wahlbürovorstände gibt, und ebenso viele Ersatzzeugen.

Pro Wahlvorstand darf nur ein Zeuge und ein Ersatzzeuge pro Liste oder Gruppe von Listen, die über die gleiche gemeinsame laufende Nummer oder das gleiche geschützte Listenkürzel verfügen, wobei jedoch der eine für die Gemeindewahl und der andere für die Provinzialwahl kandidieren, benannt werden. Der für diese Listen gemeinsame Zeuge ist derjenige, der durch den an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge für die Gemeindewahlen stehenden Kandidat benannt ist.

Niemand darf als Zeuge benannt werden, wenn er nicht Gemeinderatswähler im Wahlkreis ist.

Die Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen nicht als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

Die Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.